

Am 1. Oktober 2021 ist die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([BMASBGebV](#)) in Kraft getreten.

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen. Eine lückenlose Darstellung des gesamten Gebührenrechts ist hier nicht möglich. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, den Rechtsrat einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder anderer rechtsberatender Personen in Anspruch zu nehmen.

## Merkblatt

### zur Gebührenpflicht für Verleiherinnen und Verleiher

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Merkblattes finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Downloads.

#### A. Warum gibt es neue Gebühren?

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 15. August 2013 wurde eine grundlegende Reform des gesamten Verwaltungsgebührenrechts in Gang gesetzt. Diese Reform war bis Oktober 2021 umzusetzen. Die zuvor in vielen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Regelungen sollen vereinheitlicht und übersichtlich dargestellt werden. Mit der BMASBGebV ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung der Gebührenreform nachgekommen.

#### B. Was ändert sich?

Mit der neuen Verordnung wurde der Übergang vom Äquivalenzprinzip (wirtschaftlicher Wert für den Leistungsempfänger) zum Kostendeckungsprinzip vollzogen. Künftig sollen die Gebühren die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken.

#### C. Ab wann gelten neue Gebühren?

Die neuen Gebührenregelungen gelten ab dem 1. Oktober 2021.

##### Anträge

Für Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, die vor dem 1. Oktober 2021 bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen sind, gelten die bisherigen Gebühren nach der AÜKostV. Die Beurteilung, welche Unterlagen für eine Antragsbearbeitung im Einzelfall benötigt werden, ist nicht immer leicht. Ein Antrag kann grundsätzlich auch dann als eingegangen gelten, wenn einzelne Antragsunterlagen fehlen.

Bitte machen Sie in Ihrem Antrag möglichst vollständige Angaben und fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei. Die wichtigsten Unterlagen sind im [Antragsformular \(AÜG 2a\)](#) aufgeführt.

Der Antrag muss schriftlich und in deutscher Sprache gestellt werden. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag eigenhändig zu unterschreiben. Die Übersendung eines Scans per E-Mail genügt nicht.

##### Betriebsprüfungen

Ab dem 1. Oktober 2021 hat die Bundesagentur für Arbeit auch für die Durchführung von Betriebsprüfungen Gebühren nach der BMASBGebV zu erheben. Bei allen Betriebsprüfungen, für die Ihnen ab dem 1. Oktober 2021 eine Prüfankündigung der Bundesagentur für Arbeit zugeht, kommen grundsätzlich die neuen Gebühren zum Tragen.

##### Anzeigen

Ist eine Anzeige nach § 1a AÜG vor dem 1. Oktober 2021 bei der BA eingegangen, wird keine Gebühr erhoben.

Die Anzeige muss schriftlich und in deutscher Sprache gestellt werden. Bitte vergessen Sie nicht, die Anzeige eigenhändig zu unterschreiben. Die Übersendung eines Scans per E-Mail genügt nicht.

## D. Wofür und welche Gebühr fällt künftig an?

In 2 Sonderkonstellationen (bei Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Zusammenhang mit einer Untersagung und bei Durchsuchungen auf richterliche Anordnung) entstehen die Gebühren als Zeitgebühr. In allen anderen Fällen werden die Gebühren als Festgebühr erhoben.

- Für die Bearbeitung einer **Anzeige nach § 1a AÜG** entsteht eine Gebühr in Höhe von **64,40 Euro**.
- Für den **Erstantrag** entsteht eine Gebühr in Höhe von **377 Euro**.
- Für den **ersten Verlängerungsantrag** entsteht im Regelfall eine Gebühr in Höhe von **2.060 Euro**. Vor der ersten Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung muss sich die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Betriebsprüfung **u. a.** davon überzeugen, dass eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation vorliegt. Kann dies ausnahmsweise im Rahmen einer eingeschränkten, also weniger aufwändigen Prüfung erfolgen, ist für den ersten Verlängerungsantrag eine Gebühr in Höhe von 1.316 Euro zu entrichten.
- Beim **zweiten Verlängerungsantrag** wird **im Regelfall** keine Betriebsprüfung durchgeführt, so dass in der Regel eine Gebühr in Höhe von **218 Euro** entsteht.
- Waren Sie 3 aufeinanderfolgende Jahre erlaubt tätig und stellen nun einen **Antrag auf eine unbefristete Erlaubnis**, fällt in der Regel eine Gebühr in Höhe von **2.060 Euro** an. Um der Schutzfunktion des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gerecht zu werden, ist die Bundesagentur für Arbeit gehalten, vor Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis eine umfassende Betriebsprüfung durchzuführen. In bestimmten Fällen kann die Bundesagentur für Arbeit ihrem Auftrag auch durch eine eingeschränkte Prüfung nachkommen. In

solchen Fällen entsteht wegen des geringeren Verwaltungsaufwands eine Gebühr in Höhe von 1.316 Euro. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie nur in geringem Umfang Verleih betreiben.

- Bei den Inhabern einer unbefristeten Erlaubnis führt die Bundesagentur für Arbeit in der Regel **turnusmäßig alle 5 Jahre** (Stichtag: letzte Betriebsprüfung) eine präventive **Routinekontrolle** durch. Damit kommt die Bundesagentur für Arbeit ihrem Auftrag zur effektiven Überwachung der Verleihunternehmen nach. In der Regel entsteht dafür eine Gebühr in Höhe von **1.665 Euro**. Erfordert die Betriebsprüfung einen geringeren Verwaltungsaufwand als die übliche Standard-Prüfung, kann im Einzelfall die Gebühr für eine **eingeschränkte Prüfung** in Höhe von **921 Euro** anfallen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie nur in geringem Umfang verliehen haben.
- Ist die Bundesagentur für Arbeit als Erlaubnisbehörde gehalten, eine **anlassbezogene Kontrolle oder Nachschauprüfung** durchzuführen, entsteht **in der Regel** die Gebühr in Höhe von **921 Euro**. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn geprüft werden muss, ob die aus einer früheren Prüfung resultierenden Beanstandungen behoben wurden oder wenn eine Beschwerde oder sonstige Hinweise bei der Bundesagentur für Arbeit eingeht. In diesen Fällen wird die Betriebsprüfung in der Regel auf die betroffenen Themen beschränkt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch im Falle einer anlassbezogenen Prüfung oder einer Nachschauprüfung eine umfassende Betriebsprüfung durchgeführt werden muss. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn während der Prüfung festgestellt wird, dass weitere Gesetzesverstöße vorliegen.

Als Erlaubnisbehörde hat die Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass Verleiherinnen und Verleiher die nach den gewerberechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Mit der Durchführung von Betriebsprüfungen erfüllt die Bundesagentur für Arbeit ihren Auftrag zur wirksamen Überwachung der Verleihunternehmen. Diese Kontrollen erfolgen nicht nur zum Schutz der (Leih-)Arbeitnehmerinnen und (Leih-)Arbeitnehmer. Sie kommen auch Ihnen als Verleiherin oder Verleiher zugute, indem Sie vor unzuverlässiger Konkurrenz geschützt werden.

Weitere von der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung zu erhebende Gebühren ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis Anlage zu § 2 Abs. 1 BMASBGebV (s. Anlage zu diesem Merkblatt). Daneben können weitere Gebührenpflichten aufgrund der allgemeinen Regelungen im Bundesgebührengesetz (BGebG) entstehen. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie Widerspruch gegen eine Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit einlegen und Ihr Widerspruch ganz oder teilweise erfolglos bleibt. Die Höhe der Gebühr für die Entscheidung über einen Widerspruch ist davon abhängig, ob der Widerspruch insgesamt oder nur teilweise erfolglos war. Für die Entscheidung über einen erfolglosen Widerspruch fällt in der Regel eine weitere volle Gebühr an (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BGebG).

**Wichtig:** In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Gebührentatbestände aufgeführt, um Ihnen einen groben Überblick zu verschaffen. Die von der Erlaubnisbehörde zu erhebenden Gebühren sind vom konkreten Einzelfall abhängig. Daher kann es zu Abweichungen von den hier dargestellten Regelfällen kommen.

## E. Gibt es Ermäßigungen oder Befreiungen?

Auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes kann es in bestimmten Fällen zur Ermäßigung der Gebühr kommen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder wenn Ihr Antrag abgelehnt wird.

**Bitte beachten** Sie aber, dass die Bundesagentur für Arbeit auch bei Antragsrücknahme oder wenn sich ein Antrag auf sonstige Weise erledigt, verpflichtet ist, die ggf. ermäßigte Gebühr zu erheben. Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Sie rechtzeitig und sorgfältig prüfen, ob Sie eine (ggf. weitere) Erlaubnis benötigen.

Um eine möglichst effektive Bearbeitung Ihres Antrags zu ermöglichen, sollten Sie die Antragsunterlagen möglichst vollständig vorlegen und bei Nachforderungen durch die Bundesagentur für Arbeit mitwirken.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft in jedem Einzelfall sorgsam nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gleichheit, ob und mit welchem Aufwand eine Betriebsprüfung erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Entscheidung, welche Gebühr festzusetzen ist. In welchen Fällen eine Ermäßigung der Gebühr um welchen Betrag erfolgen kann, ist immer vom konkreten Einzelfall abhängig.

## F. Welche Auswirkungen kann es haben, wenn die Gebühr nicht gezahlt wird?

Wird die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nicht gezahlt, erhalten Sie in der Regel keine (weitere) Erlaubnis.

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass Sie die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Zuverlässigkeit nicht (mehr) besitzen, wenn Sie Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht als Verleiherin oder Verleiher zur Zahlung der entsprechenden Gebühr nicht nachkommen. Das gilt auch für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsprüfungen anfallenden Gebühren (z. B. bei Routinekontrollen oder Nachschau-Prüfungen) oder andere Gebühren, wie z. B. die Gebühren für einen erfolglosen Widerspruch.

## **Wenn Sie Fragen haben,**

können Sie sich an das jeweils zuständige Team Arbeitnehmerüberlassung in den Agenturen für Arbeit Düsseldorf, Nürnberg oder Kiel wenden.

Erreichbar sind diese unter folgenden Kontaktdaten:

- Agentur für Arbeit Düsseldorf, 40180 Düsseldorf (Tel.: 0211 692 4500);
- Agentur für Arbeit Kiel, 24131 Kiel (Tel.: 0431 709 1010);
- Agentur für Arbeit Nürnberg, 90300 Nürnberg (Tel.: 0911 529 4343).

## Gebühren- und Auslagenverzeichnis – Anlage zu § 2 Abs. 1 BMASBGebV

| Nr. | Gebühren- oder Auslagentatbestand   | Gebühren/Auslagen           |
|-----|---|-----------------------------|
| 1.  | <p><b>Erlaubnisfreie Anzeige der Überlassung</b><br/>                     Bearbeitung einer Anzeige der Überlassung (§ 1a AÜG)</p>  | <p><b>64,40 Euro</b></p>    |
| 2.  | <p><b>Erstantrag</b><br/>                     Bearbeitung eines Antrags auf eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 AÜG)</p>   | <p><b>377,00 Euro</b></p>   |
| 3.  | <p><b>Verlängerungsantrag ohne Betriebsprüfung</b><br/>                     Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung einer befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 AÜG) ohne Prüfung</p>   | <p><b>218,00 Euro</b></p>   |
| 4.  | <p><b>Verlängerungsantrag oder Antrag auf unbefristete Erlaubnis mit Betriebsprüfung</b><br/>                     Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung einer befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2) oder § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 AÜG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG) mit</p> |                             |
| 4.1 | <p><b>Antrag mit (Standard-)Prüfung</b><br/>                     Prüfung</p>  | <p><b>2.060,00 Euro</b></p> |
| 4.2 | <p><b>Antrag mit eingeschränkter Prüfung</b><br/>                     einer aus besonderen Gründen eingeschränkten Prüfung (insbesondere in der Regel bei Fällen mit geringem Verleih, also geringer Anzahl an Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern oder insgesamt wenigen Überlassungstagen in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten)</p>                  | <p><b>1.316,00 Euro</b></p> |

| Nr. | Gebühren- oder Auslagentatbestand   | Gebühren/Auslagen |
|-----|---|-------------------|
| 5.  | <p><b><i>Untersagung</i></b><br/> Untersagung und Verhinderung von Verleih ohne erforderliche Erlaubnis (§ 6 AÜG)</p>   |                   |
| 5.1 | <p><b><i>Untersagungsverfügung</i></b><br/> Untersagung des Verleihs ohne erforderliche Erlaubnis (§ 6 Halbsatz 1 AÜG)</p>  | 76,80 Euro        |
| 5.2 | <p><b><i>Zwangsgeldandrohung</i></b><br/> Schriftliche Androhung eines Zwangsgeldes nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 6 Halbsatz 2 AÜG)</p>  | 43,40 Euro        |
| 5.3 | <p><b><i>Weitere Maßnahmen nach dem VwVG (z. B. Zwangsgeldfestsetzung)</i></b><br/> Verhindern des weiteren Überlassens durch einen Verleiher ohne erforderliche Erlaubnis nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Übrigen (§ 6 Halbsatz 2 AÜG)</p>  | nach Zeitaufwand  |
| 6.  | <p><b><i>Betriebsprüfung ohne Antrag</i></b><br/> Kontrolle des Verleihers nach § 7 Absatz 2 und 3 AÜG als</p>  |                   |
| 6.1 | <p><b><i>(Standard-)Prüfung ohne Antragsbearbeitung</i></b><br/> Prüfung</p>  | 1.665,00 Euro     |
| 6.2 | <p><b><i>Eingeschränkte Prüfung ohne Antragsbearbeitung</i></b><br/> einer aus besonderen Gründen eingeschränkten Prüfung (insbesondere in der Regel bei Fällen mit geringem Verleih, also geringer Anzahl an Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter oder insgesamt wenigen Überlassungstagen in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten sowie bei Beschwerden und bei Nachschauprüfungen)</p> | 921,00 Euro       |

| Nr. | Gebühren- oder Auslagentatbestand   | Gebühren/Auslagen                    |
|-----|---|--------------------------------------|
| 7.  | <p><b>Durchsuchung</b></p> <p>Durchsuchung beim Verleiher nach richterlicher Anordnung oder bei Gefahr in Verzug (§ 7 Absatz 4 AÜG)</p>         | nach Zeitaufwand                     |
| 8.  | <p><b>Auslagen</b></p> <p>Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 8 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:</p> |                                      |
| 8.1 | Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden                                      | in der tatsächlich entstandenen Höhe |
| 8.2 | Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden  | in der tatsächlich entstandenen Höhe |
| 8.3 | Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren                                      | in der tatsächlich entstandenen Höhe |